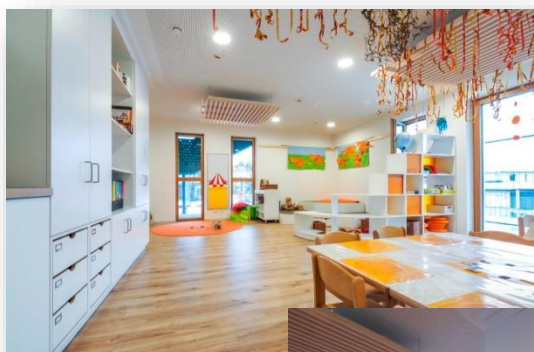


VilstalKinder

Inklusives Kinderhaus
Taufkirchen (Vils)

im Einrichtungsverbund Steinhöring



VilstalKinder
Einrichtungsverbund
Steinhöring

Carl-Orff-Str. 2
84416 Taufkirchen (Vils)
Tel.: 08084 94 99 400 (Büro)
Email: vilstalkinder@kjf-muenchen.de



PRÄAMBEL

Die Kindertageseinrichtungen der Katholischen Jugendfürsorge München und Freising e.V. ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Die Aufgaben unserer Einrichtungen bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP), den dazugehörigen Verordnungen und der Konzeption der jeweiligen Einrichtung. Die pädagogische Arbeit im Kinderhaus verantwortet der Träger.

§ 1 GRUNDLAGEN

Die Katholische Jugendfürsorge (KJF) unterhält das inklusive Kinderhaus VilstalKinder in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung. Das Kinderhaus VilstalKinder ist organisatorisch an den teilstationären vorschulischen Kinder- und Jugendbereich im Einrichtungsverbund Steinhöring (Träger) angebunden.

§ 2 ANMELDUNG UND AUFNAHME

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Informationsgesprächs am oder nach dem Tag der offenen Tür (jährlich im Frühjahr). Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert. Sofern ein ungestörter Ablauf in der pädagogischen Arbeit gewährleistet ist und eine Terminabsprache mit dem Fachpersonal erfolgt, können Kinder besuchsweise das Kinderhaus kennen lernen (Schnupper- oder Besuchstage).
- (2) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- (3) Ein Anspruch auf einen Platz im Kinderhaus besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§ 3 ÖFFNUNGS- UND SCHLIEßZEITEN

- (1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen das Kinderhaus geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 9, vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals.
- (4) Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres, bekannt gegeben.
- (5) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder das Kinderhaus vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.



(6) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind

Kindergarten:	Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr
Krippe:	Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr
HPT (Heilpädagogische Tagesstätte):	Montag bis Freitag von 8.00 bis 14.30 Uhr

§ 4 BUCHUNGSZEIT

- (1) Die Eltern können in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 bzw. 2 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig im Kinderhaus vom pädagogischen Personal gebildet und betreut wird.
- (2) Als Kernzeit gilt die Zeit zwischen 8.30 und 12.30 Uhr. Die wöchentliche Buchungszeit im Kindergarten muss 5 Tage Kernzeit umfassen. Die Mindestbuchungszeit in der Krippe umfasst 4 Tage Kernzeit. Insgesamt ist eine wöchentliche Buchungszeit von mindestens 20 Stunden verpflichtend.
- (3) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart.
- (4) Die Eltern und der Träger können Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil jeweils zum 15. des Vormonats ankündigen. Jedoch ist eine Verringerung der Buchungszeit in den Monaten Juni, Juli und August nicht möglich.
- (5) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

§ 5 ELTERNBEITRAG

- (1) Der von der Gemeinde Taufkirchen (Vils), nach Anhörung des Trägers und des Elternbeirats festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern am gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit (z.B. während der Eingewöhnung) und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist zum 1. des Monats fällig. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Der Elternbeitrag wird in zwölf monatlichen Beträgen erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- (6) Zusätzlich werden Beiträge für Verpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben.



- (7) Bei den unter 3-jährigen Kindern im Kindergarten gilt der Krippenbeitrag. Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet gilt der Kindergartenbeitrag.
- (8) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 6 VERPFLEGUNG

- (1) Das Mittagessen wird von ASCHER CATERING aus Oberding geliefert. Das Essensgeld ist zusätzlich zur Betreuungsgebühr von den Eltern zu bezahlen.
- (2) In der Kinderkrippe ist das Mittagessen verpflichtend. Im Kindergarten ist das Mittagessen ab einer Buchungszeit bis 14.00 Uhr verpflichtend.

§ 7 AUFSICHT

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg vom oder zum Kinderhaus obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt und holt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind wird durch das pädagogische Personal so lange beaufsichtigt, bis es abgeholt wird.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen der Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher – von besonderen Ausnahmen abgesehen – nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.
- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist nur in Ausnahmefällen ausreichend. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen.
- (6) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeiten in den Räumlichkeiten der Einrichtung Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.



- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung im Kinderhaus begleiten oder dort mit anwesend sind.

§ 8 GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg vom oder zum Kinderhaus
 - während des Aufenthalts im Kinderhaus
 - während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kinderhaus eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise im Kinderhaus aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 9 KRANKHEITSFÄLLE

- (1) Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Allergien, Unverträglichkeiten oder chronische Krankheiten.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnissnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- (4) Bei fieberigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 10 HAFTUNG

- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen,



Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 11 WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER ELTERN

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind aufgefordert, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere Wohnungswechsel oder vorübergehender anderer Aufenthalt (z.B. Urlaub) ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind das Kinderhaus regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Die Bringzeit bis 8.30 Uhr ist unbedingt einzuhalten, um einen kontinuierlichen Tagesablauf für die Kinder zu gewährleisten. Aus Sicherheitsgründen werden die Außentüren zwischen 8.30 und 12.30 Uhr abgeschlossen. Wiederkehrende Unstimmigkeiten bezüglich der Bring- und Abholzeiten werden dem Träger gemeldet und können gemäß §12 Abs. 2 zur Kündigung des Betreuungs- und Bildungsvertrages führen.
- (5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern die Einrichtung umgehend, jedoch spätestens bis 8.30 Uhr des ersten Tages der Abwesenheit verständigen.

§ 12 KONZEPTION UND PÄDAGOGISCHE ARBEIT

- (1) Die Eltern werden am Tag der offenen Tür oder im Rahmen des Erstgesprächs über das Konzept und dessen pädagogische Umsetzung informiert. Die schriftliche Version der Konzeption kann jederzeit auf der Homepage (www.evs-stainhoering.de) heruntergeladen werden. Es wird erwartet, dass das Kind an gemeinsamen Ausflügen teilnimmt.

§ 13 ELTERNGESPRÄCHE

- (1) In unserem Kinderhaus finden üblicherweise pro Kind und Betreuungsjahr ein bis zwei Entwicklungsgespräche mit der jeweiligen Fachkraft statt. Diese Gespräche können gegebenenfalls auch außerhalb der Kernzeit stattfinden. Bei aufkommenden Fragen oder Problemen können jederzeit zusätzliche Gesprächstermine mit unserem Personal vereinbart werden.



§ 14 ELTERNBEIRAT

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird im Kinderhaus ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
- (2) Der Träger kann nach Anhörung der Eltern in einer Versammlung, bzw. soweit ein Elternbeirat bereits besteht, nach dessen Anhörung eine Geschäftsordnung für den Elternbeirat erlassen, in der Besetzung und Wahlverfahren geregelt werden.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere bei
 - Höhe der Elternbeiträge
 - Öffnungs- und Schließzeiten
 - Konzeptionelle Veränderungen
 - Planung und Gestaltung von Informationsangeboten für Eltern
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

§ 15 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

(1) Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung in den Monaten Juni, Juli und August nur zum 31.08 eines Jahres möglich ist. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird.

(2) Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten sind,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihrem Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.



§ 16 DATENSCHUTZ

- (1) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft des Erzbischofs von München und Freising vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt vom 28. Juli 2004, Seite 286) wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.
- (2) Die Anordnung lautet:
„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten, das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68; X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).“

§ 17 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Ordnung des Kinderhauses „VilstalKinder“ tritt am 01. September 2023 in Kraft.

ANMERKUNG:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Steinhöring, 01.03.2025